

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Gebäudewasserversicherung (AVB Gebäudewasser)

Änderung vom 24. Juni 2014

Der Verwaltungsrat der Aargauischen Gebäudeversicherung

beschliesst:

I.

Der Erlass SAR [673.325](#) (Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Gebäudewasserversicherung [AVB Gebäudewasser] vom 27. April 2012) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Verwaltungsrat der Aargauischen Gebäudeversicherung, gestützt auf die §§ 34 und 36 Abs. 3 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG) vom 19. September 2006¹⁾,

beschliesst:

§ 4 Abs. 1

¹⁾ Es kann eine Zusatzversicherung mit folgendem Leistungsumfang abgeschlossen werden:

- a) **(geändert)** Erhöhung der in § 3 Abs. 1 lit. a vorgesehenen Entschädigung auf maximal den für das versicherte Gebäude festgelegten Versicherungswert,
- b) **(geändert)** Kosten für ein Wasserleitungsprovisorium, soweit dieses im Zusammenhang mit einem versicherten Schaden notwendig wird, bis höchstens Fr. 3'000.–,
- d) **(geändert)** Kosten bis höchstens Fr. 3'000.– für die zweckmässige Suche nach der Ursache eines versicherten Schadens, wenn dieser nicht im Zusammenhang mit einem Leitungsbruch steht,

¹⁾ SAR [673.100](#)

§ 5 Abs. 1

¹ Von der Gebäudewasserversicherung ausgeschlossen sind:

- b) **(geändert)** Kosten für die Behebung der Schadenursache, zum Beispiel Reinigung, Ersatz oder Reparatur der schadenverursachenden Gebäudebestandteile, ausgenommen bei Frostschäden,

§ 15a (neu)

Schadenfreiheitsrabatt

¹ Die AGV gewährt auf der Prämie für die ordentliche Versicherung einen Rabatt von 15 %, sofern sie in den vorangegangenen drei Jahren keine Entschädigung leisten musste. Die Beobachtungsperiode endet am 1. Oktober.

² Wird der AGV ein Schadenfall gemeldet, entfällt der Rabatt.

³ Der Rabatt wird nach drei aufeinanderfolgenden Versicherungsjahren, in denen die AGV keine Entschädigungen leisten musste, erneut gewährt.

⁴ Musste die AGV keine Entschädigung leisten oder vergütet die Versicherungsnehmerin beziehungsweise der Versicherungsnehmer der AGV innert 30 Tagen, nachdem sie beziehungsweise er von der Erledigung Kenntnis erhalten hat, alle von der AGV dafür geleisteten Entschädigungen zurück, so wird der Rabatt weiterhin gewährt.

§ 15b (neu)

Überschussbeteiligung

¹ Die AGV kann den Versicherten bei einem guten Geschäftsgang auf der nachfolgenden Jahresprämie eine Überschussbeteiligung ausrichten.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Aarau, 24. Juni 2014

Verwaltungsrat der Aargauischen
Gebäudeversicherung

Präsident
KELLER

Protokollführerin
TROGLIA